



## Satzung zur Änderung der

**Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-30.pdf>)

**Allgemeinen Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-50.pdf>)

zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-47.pdf>)

**Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-25.pdf>)

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>),

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-23.pdf>),

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Dezember 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>),

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-51.pdf>),

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-06.pdf>),

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-17.pdf>),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>),

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-56.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-56.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>),

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-52.pdf>),

zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-41.pdf>),

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-16.pdf>),

geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-12.pdf>)

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-64.pdf>)

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-07.pdf>)

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-43.pdf>),

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-82.pdf>),

**Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-02.pdf>)

**Vom 15. März 2018**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### **§ 1**

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen werden wie jeweils angegeben geändert:

1.

**Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-30.pdf>)

a) § 10 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das gegebenenfalls belegte Studiengangsprofil gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

c) § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen,

sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

d) § 21 Abs. 5 wird gestrichen; der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

2.

## **Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-50.pdf>)

zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-xx.pdf>)

a) § 11 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 20 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlussemester vorhergehenden Abschlussemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

d) § 20 Abs. 6 wird gestrichen.

### 3.

#### **Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-25.pdf>)

- a) § 12 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“
- b) In § 12 Abs. 3 wird als Satz 5 hinzugefügt:
- „Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- |                  |                     |
|------------------|---------------------|
| 1,0 bis 1,5:     | sehr gut,           |
| von 1,6 bis 2,5: | gut,                |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend,       |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend,        |
| über 4,0:        | nicht ausreichend.“ |
- c) In § 21 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.
- d) § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“
  - Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.“
- e) § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:
- „<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“
- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.
- f) § 21 Abs. 6 wird gestrichen.

4.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>),

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 5 wird gestrichen.

5.

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf)),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-23.pdf>),

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 50 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 5 wird gestrichen.

6.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Dezember 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>),

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 5 wird gestrichen.

7.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-51.pdf>),

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-06.pdf>),

a) § 10 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, die gegebenenfalls absolvierten Fächer, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- <sup>2</sup>Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 6 wird gestrichen.

## 8.

### Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-17.pdf>),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>),

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5: sehr gut,

von 1,6 bis 2,5: gut,

von 2,6 bis 3,5: befriedigend,

von 3,6 bis 4,0: ausreichend,

über 4,0: nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 6 wird gestrichen.

## 9.

### Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-56.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-56.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>),

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden jeweils eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 5 wird gestrichen.

## 10.

### **Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-52.pdf>),

zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-41.pdf>),

### **Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-16.pdf>),

geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird jeweils wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5: sehr gut,

von 1,6 bis 2,5: gut,

von 2,6 bis 3,5: befriedigend,

von 3,6 bis 4,0: ausreichend,

über 4,0: nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird jeweils wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird jeweils wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden jeweils eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 6 wird jeweils gestrichen.

## 11.

### **Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf)),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“
- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“ <sup>2</sup>Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 5 wird gestrichen

## 12.

### Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-12.pdf>)

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 6 wird gestrichen.

### 13.

#### **Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-64.pdf>)

a) § 10 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird jeweils wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 6 wird gestrichen.

### 14.

#### **Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-07.pdf>)

- a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:  
1,0 bis 1,5: sehr gut,  
von 1,6 bis 2,5: gut,  
von 2,6 bis 3,5: befriedigend,  
von 3,6 bis 4,0: ausreichend,  
über 4,0: nicht ausreichend.“
- b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.
- c) § 19 Abs. 1 wird jeweils wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“
  - Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.“
- d) § 19 Abs. 4 wird jeweils wie folgt geändert:
- Als Sätze 2 bis 4 werden jeweils eingefügt:  
„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“
  - Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.
- e) § 19 Abs. 6 wird jeweils gestrichen.

15.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf))

zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-43.pdf>),

a) § 10 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) In § 19 Abs. 4 werden als Sätze 2 bis 4 eingefügt:

- „<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

d) § 19 Abs. 6 wird gestrichen.

## 16.

### **Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf)),

zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-82.pdf>),

a) § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) In § 19 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

d) § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

e) § 19 Abs. 5 wird gestrichen.

17.

### **Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf))  
zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-02.pdf>)

a) In § 11 Abs. 3 wird als Satz 4 hinzugefügt:

„Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

b) § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

- Satz 4 wird wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

c) § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Als Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

- Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

d) § 17 Abs. 5 wird gestrichen; der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2018.**

**Bamberg, 15. März 2018**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 15. März 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2018.**